

Aktenexemplar

Verbindung der Schweizer Aerzte
Zentralvorstand

Bern, 23. März 1959
Sonnenbergstrasse 9

311 11522

An den Vorsteher des
Eidgenössischen Departements des Innern
Herrn Bundesrat Dr. Ph. Etter

B e r n

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Aerzte hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Invaliditätsgrad befasst, der nach dem in Beratung stehenden Invalidenversicherungsgesetz Anspruch auf eine Rente geben soll. Er erlaubt sich, Ihnen, hochgeehrter Herr Bundesrat, von den grossen Bedenken Kenntnis zu geben, zu denen der Nationalratsbeschluss über Art. 28 Abs. 1 Anlass gibt, das heisst über die Herabsetzung der Rentenberechtigung bei einem Invaliditätsgrad von zwei Fünfteln. Wir fühlen uns verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass sich durch diese ungebrauchliche Abgrenzung der praktischen Durchführung der IV sehr grosse Schwierigkeiten entgegenstellen werden.

In der ursprünglichen Planung war eine Rente für Teilinvalidität überhaupt nicht vorgesehen. Die ärztlichen Vertreter in der Expertenkommission setzten sich mit andern Experten auch für Renten bei einer Teilinvalidität ein. Sie waren sich aber bewusst, dass eine solche Lösung grosse Gefahren in sich birgt und deshalb einer zuverlässigen Abgrenzung bedarf. Der bundesrätliche Antrag sah entsprechend dem Vorschlag der Expertenkommission als Grenze 50 % vor. Das war eine klare Linie, die nicht unterschritten werden durfte. Durch die Herabsetzung dieser Grenze auf zwei Fünftel gerät das ganze Gefüge ins Rutschen.

Für die Praxis muss man sich vor allem darüber Rechenschaft geben, dass die Beurteilung des Invaliditätsgrades nicht nach einer festen Skala möglich ist. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist sie eine reine Ermessensfrage, weil hier jeder Fall individuell beurteilt werden muss. Das trifft sowohl für

Abschrift BSV
31.3.59 Em/Bz
59-3939

die medizinische wie für die wirtschaftliche Einschätzung zu. Art. 28 Abs. 2 sieht vor, dass nicht der momentane Ausfall an Erwerbseinkommen allein massgebend ist, sondern "das Erwerbseinkommen, das der Versicherte durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre". Es wird also schon hier dem Ermessen ein grosser Spielraum gewährt. Wenn Art. 28 auch scheinbar nur auf die Wirtschaftslage des Invaliden abstellt, so wird in der Praxis doch auch die medizinische Beurteilung des Invaliditätsgrades von sehr grosser Bedeutung sein. Aber auch hier kann es sich in der Grosszahl der Fälle von Teilinvalidität nur um eine individuelle Schätzung handeln, da mathematisch genaue Ermittlungen unmöglich sind. Das trifft umso mehr zu, als mit vollem Recht auch für Gliederverluste keine feste Tabelle vorgesehen ist. Aus Erfahrung muss man mit einer durchschnittlichen Schwankung von 10 % rechnen. Eine untere Grenze von 50 % garantiert, dass jeder Invalide, der in seiner Erwerbsfähigkeit wirklich schwer behindert ist, berücksichtigt werden kann. Damit sind die Forderungen, die man an eine Invalidenversicherung stellen kann, erfüllt. Legt man den Schätzungen eine so ungebräuchliche Ausgangsbasis wie zwei Fünftel zu Grunde und rechnet man noch mit 10 % Schwankungen nach unten, dann kommt das Resultat den Forderungen von Herrn Nationalrat Bodenmann in der Praxis sehr nahe. Es besteht die Gefahr, dass dann auch für eine zirka 30%ige Erwerbsunfähigkeit eine Rente von nicht nur 30 %, wie er es beantragte, sondern eine solche von 50 % bezahlt werden muss.

Die Durchführung der Invalidenversicherung als Neuland wird für den Anfang naturgemäss auf viele Schwierigkeiten stossen. Umso wichtiger ist es, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Praxis auch wirklich zweckmässig und brauchbar sind. Die Herabsetzung der Rentenberechtigung von der Hälfte auf zwei Fünftel wird sich referendumspolitisch ungünstig auswirken. In diesem Punkt hätten die Argumente der Gegner mehr Gewicht als die der Befürworter.

Man darf auch nicht vergessen, dass sowohl die Eingliederung wie der Grad der Erwerbsfähigkeit in erster Linie vom Arbeits- und Einsatzwillen des Invaliden abhängen. Das ist in der heutigen Zeit schon deshalb ausserordentlich wichtig, weil die vegetativen Dystonien als Folge unserer modernen Lebenshaltung eine grosse Rolle spielen. Dazu kommen die Rentenneurotiker und das Heer der Asozialen, das sich auf alle erreichbaren Subsidien stürzt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, auch unerwünschten Auswirkungen der Invalidenversicherung Rechnung zu tragen und sie nach Möglichkeit einzudämmen. Jedem ärztlichen Gutachter

ist bekannt, dass auch viele anständige Rentner sich eifrig davor hüten, ihr Erwerbseinkommen zu steigern, weil sie dadurch eine Herabsetzung der Rente befürchten. In der Praxis trifft das zum Beispiel für die eidgenössische Militärversicherung mehr zu als für die Suva, weil bei der Suva häufig die Rente mit dem Lohn verrechnet wird. Dadurch fehlt der Anreiz. Bei der Invalidenversicherung aber käme eine solche Verrechnung ja nicht in Frage.

Aus allen diesen Gründen bedauern wir den Beschluss des Nationalrates, dass die Rentenberechtigung von der Hälfte auf zwei Fünftel der Erwerbsfähigkeit herabgesetzt wurde. Im Interesse einer guten Invalidenversicherung erscheint es uns notwendig, dass der Hohe Ständerat die Frage noch einmal eingehend prüft. Am besten scheint uns der Mehrheitsantrag der nationalrätlichen Kommission in seinem ersten Satz schon deshalb, weil hier der Anspruch auf eine ganze Rente vorangesetzt wird, wodurch betont wird, dass die Versicherung in erster Linie für die schwer Invaliden und erst sekundär für die Teilinvaliden geschaffen wird. Schon in seiner Formulierung ist der Beschluss des Nationalrates psychologisch gefährlich, weil er den leichtesten Invaliditätsgrad an die Spitze stellt.

Wir wären Ihnen, hochgeehrter Herr Bundesrat, zu grossem Dank verpflichtet, wenn Sie unsern Bedenken angemessen Rechnung tragen würden. Falls Sie eine mündliche Unterredung als wünschenswert erachten, stehen wir Ihnen selbstverständlich zu einer solchen gerne zur Verfügung.

Wir versichern Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

Für den Zentralvorstand der	
Verbindung der Schweizer Aerzte	
Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. Dr. Forster	sig. Dr. Egli